

sei, das Bestehende wenigstens so lange beizubehalten, bis sich einzelne Veränderungen aus den Umständen selbst herausbilden und als unbedingt nothwendige Fortschritte von selbst ergäben, keineswegs Beifall zu schenken, sieht es vielmehr als unabweißbare Pflicht der gesetzgebenden Gewalten an, der bevorstehenden Entwicklung der Verhältnisse im Staatsleben durch zweckmäßige Bestimmungen zeitig die rechte Bahn anzuweisen und so nach bestem Wissen und Vermögen der Gefahr vorzubeugen, daß nicht etwa die von selbst entstehende Umgestaltung der Dinge zu einem Resultate führe, dessen verderbliche Folgen im Voraus nicht abzusehen sind. Die gesetzgebenden Gewalten müssen dahin streben, den Gang der Verhältnisse, soweit dies den natürlichen Grenzen menschlicher Kräfte nach denkbar ist, zur rechten Zeit nach vernünftigen Grundsätzen zu leiten, um nicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt zu werden, dann, wenn es zu spät ist, als blinde Sklaven der Zeitereignisse handeln zu müssen. Starres Festhalten an Verhältnissen, denen die innere Lebensfähigkeit mangelt, die zur Zeit ihrer Entstehung vielleicht vollkommen gerechtfertigt und sachgemäß waren, in der Gegenwart aber nur noch als historische Erinnerungen einen Werth haben und vor gänzlichem Untergange nicht anders, als durch künstliche Mittel auf kurze Zeit geschützt werden können, ist mit dieser heiligen Pflicht unvereinbar. Dasselbe hat schon oft zu beflagenswerthen Erfolgen geführt, wie die Geschichte aller Zeiten lehrt.

Die Deputation kann daher der Kammer nicht anrathen, die im Allgemeinen für nothwendig erachtete Revision des Wahlgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde bis zu einem unbestimmten künftigen Zeitpunkt aufzuschieben, und würde, wenn solche wirklich im gegenwärtigen Momente nicht ausführbar oder nicht rathsam erscheinen sollte, dem Beschlusse der ersten Kammer, schon seiner zu großen Unbestimmtheit und Allgemeinheit halber, nicht Beifall zu schenken vermögen.

An diese Betrachtung reiht sich von selbst die Frage an, ob der gegenwärtige Zeitpunkt geeignet sei, die mehrerwähnte Revision vorzunehmen, und es sind, wie keineswegs verkannt werden mag, für die Verneinung dieser Frage sowohl in dem Gutachten der Majorität der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer, als auch bei den Verhandlungen in der jenseitigen Kammer sehr gewichtige Gründe in die Waagschale gelegt worden. Man darf aber bei deren Prüfung nie aus den Augen verlieren, daß diese Revision nicht mehr als Gegenstand ganz freier Entschließung erscheint, sondern daß der oben näher bezeichnete Gang der Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 dabei als maßgebend betrachtet werden muß. Aussetzung derselben bis zu einem im Voraus bestimmten, nicht zu fernem Zeitpunkte oder bis zum Eintritte eines künftigen Ereignisses könnte daher nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn deren Vornahme im gegenwärtigen Augenblicke bestimmte, sehr erhebliche Bedenken entgegenbrächte. Nach der in der jenseitigen Kammer gefaßten Ansicht ist dies der Fall, und die Deputation hat sich sonach zur speciellen Prüfung dieser Bedenken zu wenden.

Der wichtigste, sowohl im jenseitigen Deputationsberichte Seite 335 als auch in den Kammerverhandlungen von mehreren Rednern für den Aufschub geltend gemachte Grund beruht auf dem Stande der politischen Verhältnisse Deutschlands, und es leuchtet von selbst ein, daß dem hieraus abgeleiteten Einwande gegen eine dormalen vorzunehmende Revision des Staatsgrundgesetzes die reiflichste Erwägung nicht versagt werden darf.

Zuvörderst ist aber zu erwähnen, daß sich der Stand dieser politischen Verhältnisse inzwischen sehr wesentlich geändert hat. Dürfte schon damals der Hoffnung Raum gegeben werden, daß die gewitterschwangere Wolke, welche am deutschen Horizonte aufgefliegen war, sich ohne Donner und Blitz zertheilen werde, so mangelte doch derselben noch die nöthige Zuversicht. Dem kriegerischen Rufe zu den Waffen waren bereits friedliche Aufforderungen gefolgt, das Ergebnis der letztern erschien aber noch ungewiß. Wir lebten zwar im Frieden, aber in einem bewaffneten Frieden, und an sich unbedeutende Ereignisse konnten die Befürchtung zur Wahrheit machen, daß der gordische Knoten zuletzt doch nicht gelöst, sondern zerhauen werden möchte. Jetzt, nach Verlauf weniger Wochen dürfen wir, Preis dem allmächtigen Lenker der Schicksale aller Völker, mit ganz andern Empfindungen der Zukunft entgegensehen. Jene schwankende Hoffnung ist zur zuversichtlichen Erwartung emporgewachsen. Wir können, ja wir müssen der frohen Zuversicht leben, daß kein Blutvergießen die ersehnte Befestigung und Erstarbung der innern und äußern Verhältnisse in den deutschen Staaten, sowie deren Verbindung zu einer festgegliederten Kette hindern, ja für alle Zukunft unmöglich machen werde, daß vielmehr die Lösung der schwierigen Fragen, die noch offen ist, unter der eben so wohlwollenden als kräftigen Leitung der deutschen Großmächte, einem heilsamen, einem friedlichen Ziele entgegengehen werde. Mag es auch jedem menschlichen Arme verboten sein, den Schleier der Zukunft zu heben, ein festes Vertrauen lebt in der Brust jedes aufrichtigen Patrioten und stählt seine Thatkraft zu friedlichen Werken, die Zuversicht, daß kein Bruderkrieg unser theures, gemeinsames Vaterland zerreißen wird, daß nicht Deutsche im widernatürlichen Kampf gegen Deutsche ihr Blut vergießen werden.

An diese erhebeude Ueberzeugung schließt sich aber auch die an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit an, daß der Gedanke eines aus den verschiedenen größern und kleinern deutschen Mächten zu bildenden Bundesstaates völlig aufgegeben worden ist, und daß das dem deutschen Bunde zur wesentlichen Unterlage dienende Princip einer Förderativverfassung, unbeschadet der weiteren Ausbildung aller damit zusammenhängenden Verhältnisse, auch künftig die Basis bilden wird. Es darf daher mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die künftige Bundesgewalt, mag sie nun der Form nach so oder so gestaltet werden, immer nur die Wahrung der Rechte und Interessen Deutschlands dem Auslande gegenüber, sowie die Regulirung gewisser gemeinsamer Angelegenheiten, die mit dem gegenseitigen Verkehre aller deutschen Staaten mehr oder weniger zusammenhängen, als Gegenstand ihrer Wirksamkeit betrachten, den Einzelregierungen aber die Fortbildung ihrer innern Verhältnisse überlassen wird. Gewisse oberste Grundsätze werden vielleicht, oder vielmehr wahrscheinlich, auch in dieser Beziehung als maßgebend aufgestellt werden, und es dürfte zu erwarten stehen, daß Verfassungen, welche mit dem Principe der constitutionellen Monarchie direct oder indirect in Widerspruch gerathen, als unvereinbar mit der Erhaltung des innern und äußern Friedens, nicht gestattet werden möchten. Allein das Streben einer seit beinahe zwanzig Jahren bewährten Staatsverfassung, die feste Grundlage, welche durch die Stürme der Zeit untergraben worden ist, von neuem zu verschaffen und zu diesem Behufe die entstandenen Risse nicht bloß oberflächlich zu überlürchen, sondern dem wankenden Gemölde durch starke Strebpfeiler neuen Halt zu gewähren, darf gewiß